



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
Mail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS,  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradesstraße 18, 30163 Hannover, Az: 11.148-9 BRS

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

wegen Zuweisung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Feldmann und die Richterin am Verwaltungsgerichts-  
hof Warnemünde

am 07. Dezember 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Juni 2011 - 4 K 914/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, aus denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern sein soll und auf deren Prüfung sich das Beschwerdegericht grundsätzlich zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: DTAG) vom 10.03.2011 wiederhergestellt hat, mit der ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung „dauerhaft mit Wirkung vom 23.03.2011 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Sachbearbeiters und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement zugewiesen" worden ist.

Auch der Senat geht bei der ihm nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO aufgegebenen Interessenabwägung davon aus, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Zuweisungsverfügung überwiegt. Diese erweist sich nämlich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wahrscheinlich rechtswidrig, weil sie wohl nicht die (strengen) materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG an die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften der DTAG stellt, ohne dass ein anderweitiges, überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin gleichwohl die sofortige Vollziehbarkeit der Zuweisungsverfügung gebieten würde.

Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen, da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte im Rahmen der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der DTAG gewahrt werden können (vgl. Senatsbeschlüsse vom 16.12.2010 - 4 S 2403/10 -, Juris und vom 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -).

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden. Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 und vom 22.06.2006, a.a.O.; Senatsbeschlüsse vom 28.06.2010, a.a.O. und vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendi-

ge Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätigkeitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind. Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG dürfen die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 16.12.2010, a.a.O. und vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, Juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete“ Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten (vgl. Senatsbeschluss vom 16.12.2010, a.a.O.).

Der Antragsgegnerin kann also der Sache nach nicht darin gefolgt werden, dass Gegenstand der Zuweisung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nur eine Tätigkeit (bei einer Organisationseinheit eines in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG bezeichneten Unternehmens) und nicht eine abstrakt- und konkret-funktionelle Amtsstellung sei (a.A. wohl Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 26.04.1010 - 15 CS 10.419 -, ZBR 2010, 349 und vom 12.10.2010 - 6 CS 10.1850 -, Juris). Eine solche, sich vom hergebrachten Bild des Amtes im funktionellen Sinne (vgl. dazu Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., RdNr. 48) entfernende Sichtweise wird den „strengen Voraussetzungen“ des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, a.a.O.), die die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 143b Abs. 3 GG umsetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O.), nicht gerecht (vgl. hierzu bereits Senatsbeschluss vom 16.12.2010, a.a.O.).

Gemessen hieran erscheint die angegriffene Verfügung vom 10.03.2011 nach derzeitigem Erkenntnisstand schon deswegen rechtswidrig, weil mit ihr keine hinreichend bestimmte dauerhafte Zuweisung einer dem (Status-)Amt des Antragstellers, eines Fernmeldehauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8), entsprechenden „abstrakten“ Tätigkeit erfolgt sein dürfte (vgl. zu einem parallel gelagerten Fall den Senatsbeschluss vom 03.11.2011 - 4 S 2051/11 -). Im angefochtenen Bescheid heißt es insoweit nur pauschal, dass der Antragsteller durch die Zuweisung „dauerhaft in den bei der VCS am Standort Offenburg vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert“ werde. Es ist aber nicht ersichtlich, auf welchen aus einer Vielzahl von Arbeitsposten im Rahmen der dortigen Betriebsstruktur sich die Zuweisung bzw. auch die wiedergegebene Beschreibung der (konkret) wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Weder umschreibt die Bezeichnung „Sachbearbeiter“ aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern oder tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könnte. Keine andere Einschätzung rechtfertigt der Einwand der Antragsgegnerin, dass mit den gravierenden Veränderungen im Bereich der Telekommunikation eine grundlegende Neuausrichtung der Berufsbilder verbunden sei und die Einräumung einer einem abstrakt-funktionellen Amt entspre-

chenden Stellung durch die dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft und die gleichzeitige Beauftragung mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben erfolge, dass weitere Anforderungen nicht verlangt werden könnten und im Hinblick auf das abstrakt-funktionelle Amt zu berücksichtigen sei, dass der Beamte dies (bzw. eine vergleichbare Stellung) durch die Zuweisung bei einer privatrechtlichen Gesellschaft und nicht bei einer Behörde erhalte, dass auch zu berücksichtigen sei, dass der Inhalt eines abstrakt-funktionellen Amts im Hinblick auf die veränderten Aufgaben einer stetigen Fortentwicklung unterliege und es vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sei, dass der DTAG insoweit ein rechtlicher Nachteil allein aufgrund der Privatisierung erwachse. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG umfasst das dem Beamten als Inhaber eines Amts im statusrechtlichen Sinn zu übertragende Amt im abstrakt-funktionellen Sinn den Kreis der bei einer Behörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, die einem Amt im statusrechtlichen Sinn zugeordnet sind. Es wird dem Beamten durch gesonderte Verfügung übertragen; dadurch wird er in die Behörde eingegliedert und erwirbt den Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens, d.h. eines Amts im konkret-funktionellen Sinn. Diese hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind. Denn gemäß § 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG müssen diese Unternehmen bei Ausübung der Dienstherrenbefugnisse die Rechtsstellung der Beamten, d.h. die sich aus ihrem Status ergebenden Rechte, wahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 m.w.N.). Die von der Antragsgegnerin angeführte Privatisierung und damit einhergehende Fortentwicklung bzw. Neuausrichtung von Berufsbildern als Inhalt eines abstrakt-funktionellen Amts befreit nicht von dem Erfordernis einer hinreichend bestimmten dauerhaften Zuweisung einer - dem Statusamt entsprechenden - „abstrakten“ Tätigkeit bei einem Unternehmen und der damit verbundenen dortigen Eingliederung, wie dies § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gebietet, um dem Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Tätigkeit gerecht zu werden. Allein mit einer dahingehenden Formulierung - wie im Eingangssatz (verfügenden Teil) des angefochtenen Zuweisungsbescheids - wird der beschrie-

bene sachliche Gehalt der erforderlichen Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinn (noch) nicht erfüllt. Es genügt insoweit nicht, den Beamten (lediglich) dauerhaft in das Tochterunternehmen „einzugliedern“ und ihn mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben zu betrauen. Auch wenn es zutreffen mag, dass es bei einigen Behörden keine bestimmte Berufsbezeichnung bzw. kein bestimmtes Berufsbild gibt, dem konkret eine Besoldungsstufe zugeordnet ist, so ist doch stets ein fester bzw. tradierter Kreis von Aufgaben vorhanden, der diese Voraussetzungen erfüllt. Hieran fehlt es jedoch bislang bei der Zuweisung der abstrakten Tätigkeit eines Sachbearbeiters. Der Begriff allein ist insoweit konturlos und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung.

Nicht weiter verhilft im vorliegenden Zusammenhang ferner der Hinweis in der Verfügung, dass die - nicht weiter umschriebene - Tätigkeit eines Sachbearbeiters (als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis) im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet sei, welche bei der DTAG der Besoldungsgruppe A 9 entspreche, und dass die Funktionsbezeichnung eines Sachbearbeiters im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Mitarbeiters und damit der Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes und den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 entspreche. Damit ist (gerade) nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Fernmeldehauptsekretär in A 8 tätig, und einer Entscheidung der VCS GmbH in Offenburg als Sachbearbeiter auch mit A 6- oder A 7- und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier A 8 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird.

Soweit dem Antragsteller in der Verfügung konkret die Tätigkeit als „Sachbearbeiter Projektmanagement“ zugewiesen wird, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass ausgeführt wird, dass die Wertigkeit dieses Arbeitspostens der Besoldungsgruppe A 9 entspreche und dieser höherwertige Arbeitsposten die folgenden (zuge-

wiesenen) Aufgaben beinhalte: Datenbasis für Fachthemen (Netzdokumentation von Bauwerken, Rohr- und Kanalanlagen, etc.) selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben ermitteln, abgleichen, zusammenstellen, aufbereiten und bereitstellen; Informationen zur Netzdokumentation (z.B. Bauwerke, Rohr- und Kanalanlage) eigenständig aufnehmen, einarbeiten, ergänzen und ggf. für Präsentationen aufbereiten und kommunizieren; Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen (z.B. Lagepläne); Rotberichtigungen geänderter Objekte der Lage und der Netzebene in MEGAPLAN übernehmen (Neubau, Neubaugebiet, Erweiterungen usw.); bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen (ober- und unterirdische Kabellinien) eigenverantwortlich Klärung herbeiführen und Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeit klären und weiterleiten, ggf. Sachverhalte eigenständig klären. Selbst wenn für die aufgelisteten Tätigkeiten wegen der danach jedenfalls teilweise gegebenen Selbständigkeit bzw. Eigenverantwortlichkeit bei den zu erledigenden Aufgaben mit der Antragsgegnerin davon auszugehen wäre, dass die Wertigkeit dieses Arbeitspostens (sogar) der Besoldungsgruppe A 9 entspricht und der sich aus der Aufgabenbeschreibung ergebende Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der zugewiesenen Tätigkeit hinreichend bestimmt ist, beträfe dies eben nur das konkret zugewiesene Tätigkeitsfeld (vgl. allerdings zu den in der Rechtsprechung insoweit geäußerten Bedenken, ob mit der Zuweisung einer Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement bei der VCS im Fall eines technischen Fernmeldebetriebsinspektors (A 9) - überhaupt - eine amtsgemäße Beschäftigung vorliegt: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.07.2011 - OVG 6 S 12.11 -, Juris). Dass der Antragsteller durch die angefochtene Verfügung auch (vorgelagert) dauerhaft in die VCS eingegliedert und ihm das abstrakt-funktionelle Tätigkeitsfeld eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A 9 bei der VCS Offenburg zugewiesen worden wäre, wie die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Beschwerdebeurteilung meint, kann daraus jedoch nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht festgestellt werden. Nur die konkret zugewiesene Tätigkeit „Sachbearbeiter Projektmanagement“ entspricht - nach der eigenen Darstellung der Antragsgegnerin - als im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet der Besoldungsgruppe A 9. Als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis ist dem Antragsteller allerdings nur die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters“

zugewiesen worden, eine Funktionsbezeichnung, die - wie im Bescheid angeführt - den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 entspricht. Danach ist gerade nicht - wie geboten - hinreichend sicher, dass dem Antragsteller mit der Zuweisung der Tätigkeit eines „Sachbearbeiters“ auch als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis ein zumindest A 8-wertiger Arbeitsposten übertragen worden ist, der den Antragsteller unter dem Aspekt der Dauerhaftigkeit der Zuweisung unabhängig vom einzelnen (konkreten) Arbeitsplatz zu einer planbaren Personalgröße machte.

Ungeachtet der von der Antragsgegnerin angesprochenen Frage des Wandels von Berufsbildern und Tätigkeitsfeldern wird dem Antragsteller also mit der angegriffenen Verfügung kein hinreichend bestimmtes abstraktes Tätigkeitsfeld übertragen. Allenfalls das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, wird hinreichend bezeichnet, indem der dem Antragsteller tatsächlich übertragene Aufgabenbereich näher umschrieben wird. Soweit sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde demgegenüber auf abweichende obergerichtliche Entscheidungen beruft (Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 18.05.2011 - 5 ME 321/10, 5 ME 5/11, 5 ME 38/11 und 5 ME 81/11 -, jeweils Juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 04.07.2011 - 1 B 96/11 - (unveröffentlicht) und vom 17.06.2011 - 1 B 277/11 und - B 258/11 -, beide Juris; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 29.06.2011 - 1 Bs 15/11 -, Juris; Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschlüsse vom 15.06.2011 - 3 Me 22/11 - und vom 16.06.2011 - 3 MB 30/11; Hessischer VGH, Beschluss vom 02.03.2011 - 1 B 2282/10 -, Juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.02.2011 - 10 L 11312/10 -, Juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.02.2011 - 6 CS 10.2944 -, Juris), lassen sich die jeweils zugrunde liegenden Fallgestaltungen zum einen nicht ohne Weiteres mit dem vorliegenden Fall vergleichen, zum anderen vermag der Senat der dort - teilweise ohne weitergehende Begründung - jeweils geäußerten Rechtsauffassung nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht zu folgen.

Nachdem sich die angegriffene Verfügung bereits aus den angeführten Gründen als voraussichtlich rechtswidrig erweist, kommt es auf die mit der Beschwerde weiter aufgeworfenen Fragen zur Zumutbarkeit der Zuweisung und

zur ordnungsgemäßen Beteiligung der Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen nicht (mehr) entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik

Feldmann

Warnemünde

Ausgefertigt

Mannheim, den 21.12.11

Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg

  
Dopp  
Amtsinspektorin

